

7. December 1871 für die Statistik der Zölle und Steuern vorgeschriebenen Formulare) treten für die Betriebsjahre 1. August bis 31. Juli 1886/87 und 1887/88 Jahresnachweisungen, welche von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher nach dem anliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung aufzustellen sind. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebstellte des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Besinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zwecke nöthigen Falles auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.
- 3) Ueber die Production der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken in den Jahren 1. August bis 31. Juli 1886/87 und 1887/88 haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen aufzustellen, welche die Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Übersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.
- 4) Die Nachweisungen der Amtsstellen zu den halbmonatlichen Übersichten über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen (Bundesrathsbeschuß vom 21. März 1882, Centralblatt Seite 155) sind vom 1. August 1887 ab nach dem anliegenden Muster B. aufzustellen.

#### Die Provinzialismen des Waarenverzeichnisses.

Badinen für Stöcke.  
 Baranken (Baranjen) aus dem polnischen Worte baran, der Bock, Schmaischen und Taluppen für Lämmersfälle Tarifpos. 12 b.  
 Bärme und Gäscht für Hefe, Tarifpos. 25 c.  
 Beter für Rosenkränze.  
 Boltgen für Bonbons, Tarifpos. 25 p 1.  
 Brein für Hirse Tarifpos. 9 b. E (griechisch)  
 Breitling und Briftling für Sprotte (Heringssart) Tarifpos. 25 k.  
 Brummisen für Maultrömmel 15 a 1.  
 Colza für Raps oder Kohlssaat, Tarifpos. 9 d, (griechisch) das Wort Colza stammt von dem französischen colsat, welches dem Worte „Kohlssaat“ nachgebildet ist.  
 Cucumfern (aus dem lateinischen cucumis) für Gurke, Tarifpos. 9 k.  
 Daggert (Dagget auch Dziegiec) aus dem Polnischen für Birkentheer, Tarifpos. 36.  
 Daune (Dune) für Bettfedern, Tarifpos. 11 a.  
 Dosse (Torje) für Hanf, Tarifpos. 8.  
 Dreidel (Dweidel) für Wischstock oder Wischer (Holzstiel mit Garn, Lappen &c. am Ende) Tarifpos. 4 a 1.  
 Drusenäsche für Weinhefenasche (Tresternäsche) Tarifpos. 5 g.  
 Ferse (Färse) für Junggrind (das weibliche Kalb vom ersten Jahr bis zur Begattung) Tarifpos. 39 d.  
 Füllen für Jochsen, Tarifpos. 39 Anmerk. a 1 und 2.  
 Gorl (Gimpe) für Perlenbesatz.  
 Grapen für eiserne Töpfe, sogen. Dreifüße.  
 Harke für Haue (zweizinkig).  
 Haspe für Angel.  
 Heede für Werg, Tarifpos. 8.  
 Hippe für Gartenmesser.  
 Kaff für Spreu.  
 Klicker, Knicker, Marmeln, Murmeln und Schüsser für Stein-

tugeln.  
 Kneife (Kniefe) für Messer.  
 Kober (Tabel) und Lischken für Korb oder Koffer.  
 Kosent für Nachbier (Dünnbier) Tarifpos. 25 a.  
 Krufe für Krug.  
 Lippitz für Meth (Getränk aus gegohrenem Honig) Tarifsp. 25. a.  
 Molden für Mulden, Tarifpos. 13 d.  
 Pätzchen für Kahnrunder.  
 Pennale (lateinisch penna die Feder) für Federbüchsen.  
 Quark, Schotten und Topfen (Matz) für Käfestoff Tarifsp. 250.  
 Radenhauen für Hacken.  
 Schier für Schleier.  
 Schippe für Schaufel.  
 Schmac (Färberbaum) für Sumach, Tarifpos. 5 m.  
 Spelz (Vesen) für Dinkel, Tarifpos. 9 a.  
 Stuppen für Holzkohlen (im Forst gebrannte Kohlen) Tarifsp. 13 a.  
 Zwecken für Stifte (Nägel).

#### Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civil-Senats des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1886.

(Begriffs-Bestimmung, betreffend „inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuld-Verschreibungen“ — I, 2, a. des Reichs-Stempel-Tarifs).

In Sachen des Pr. Fiscus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuer-Director J. zu M., Beklagten und Revisionsklägers

wider

die Stadtgemeinde H. vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. October 1886, unter Mitwirkung:

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. Februar 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civil-Senats des Königlich Preußischen Ober-Landesgerichts zu N. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisions-Instanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand. Der erste Richter hat den Beklagten dem Klageantrage entsprechend zur Rückzahlung eines überhobenen Stempelbetrages von 450 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 25. Februar 1885 an die Klägerin verurtheilt und die hiergegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil auf dessen in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung desselben nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Seitens der Klägerin ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit des Rechtsweges, sowie die Passiv-Legitimation des Beklagten unterliegen nach der constanten Rechtsprechung des Reichsgerichts keinem Bedenken; auch sind die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage einstellig erfüllt.

Die Sache selbst anlangend, so bestimmt der vom Angeklagten zur Motivirung seines Stempelanspruchs angerufene Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli unter I, 2, a, daß „inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partial-Obligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere“ mit 2 vom Tausend des Nennwertes zu versteuern sind.

Ohne erkennbaren Rechtsirrthum hat der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter, die Anwendbarkeit der gedachten Tarifbestimmung auf den von der Klägerin über ein Darlehn zum Zwecke der Erbauung eines städtischen